

Kreis Büren.

S. 19

1371 Juli 14 [des nesten daghes sunte Margreten].

[57]

19 Dompfropst, Domdechant und Kapitel zu Paderborne geloben Stadt und Bürger zu Büren bei ihrem alten Rechte zu belassen während der Verpfändung (dewile de zate waret), die der Junker Symon und seine Brüder, Junker zu Büren und zu der Wyvelsborch, ihrem Bischofe Henrike und ihnen über den achten Teil der Stadt und Burg zu Büren erblich vorgenommen haben. Wenn Junker Symon den 8. Teil durch Bezahlung der Geldsumme wieder einlöst gemäß der über die Verpfändung ausgestellten Urkunde, so ist die Huldigungsurkunde der Stadt hinfällig. Beim Tode des zeitigen Bischofs soll sein Nachfolger ebenfalls zuerst die Gerechtsame der Stadt bestätigen und dann erst die Stadt verpflichtet sein zur Huldigung.
Orig. Siegel ab.